

Anlage 1:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Finsterwalde zur Nutzung des Kunst-, Kultur- und Kongresszentrums „Kulturweberei“, Oskar-Kjellberg-Straße 9 in 03238 Finsterwalde

§ 1 Vertragsabschluss

1. Die mietweise Überlassung von Räumen, Einrichtungen und Inventaren der Kulturweberei bedarf nach Maßgabe der Ziffer 3 a) und b) eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind. Vermieter ist immer die Stadt Finsterwalde.
2. Die AGB gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die AGB gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
3. a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
b) Mit Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren oder denen die AGB des Vermieters vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
4. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
5. Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich der Vermieter verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag benannten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventare des gesamten Objektes. Mit Abschluss des Mietvertrages bekennt die Mieter, dass ihr die vermieteten Räume hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Benutzungszwecke genau bekannt sind. Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventare werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.
2. Falls nicht anders vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter und Veranstaltungsleiter

1. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter der Veranstalter.
2. Der Veranstalter ist auf allen Publikationen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.
3. Ist der Mieter nicht gleichzeitig der Veranstalter, sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur, hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten in Kenntnis zu setzen.

4. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung eine/n Veranstaltungsleiter/in schriftlich zu benennen, der die Funktion und Aufgaben nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten übernimmt und für den Vermieter erreichbar sein muss.
5. Eine Überlassung des Mietobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

§ 4 Mietdauer und Übergabe

1. Als Mietdauer des Objektes gilt lediglich der im Mietvertrag vereinbarte Zeitraum.
2. Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.
3. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
4. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese unverzüglich schriftlich zu benennen. Beide Seiten können die Erstellung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel festzuhalten sind. Wird auf ein Übergabeprotokoll verzichtet, wird davon ausgegangen, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
5. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
6. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit wieder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietsache wiederherzustellen.

§ 5 Miet- und Nebenkosten

1. Sofern nicht anders vereinbart, muss die vertraglich festgelegte Miete spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des Vermieters eingezahlt werden.
2. Ergeben sich vor, während oder nach der Veranstaltung Zusatzleistungen bzw. andere Nebenkosten, werden die an den Vermieter zu erbringenden zusätzlichen Zahlungen acht Tage nach Rechnungslegung fällig.
3. Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann u.a. durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
4. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
5. Im Falle eines Zahlungsverzuges bzw. der Zahlung nach Fälligkeit gelten die Regelungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

§ 6 Rücktritt des Mieters

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung gemäß § 537 BGB in Höhe der vereinbarten Vergütung, abzüglich der ersparten Aufwendungen des Vermieters, verpflichtet.
2. Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform.

§ 7 Rücktritt des Vermieters

1. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte nach Vertragsabschluss bei schwerwiegenden Vertragsverstößen zur fristlosen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:
 - a) der Mieter trotz angemessener Nachfristsetzung (max. 10 Tage) entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ändert,
 - c) nach Vertragsschluss bekannt wird, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- bzw. Sachschäden drohen,
 - d) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - e) Rechte Dritter durch die Veranstaltung verletzt werden,
 - f) der Mieter zahlungsunfähig ist und ein Insolvenzverfahren beantragt wird und
 - g) der Mieter keine Haftpflichtversicherung nachweisen kann.
2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären.

Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziffer 1 entsprechend.

§ 8 Information und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.

§ 9 Bestuhlung

1. Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs vom Vermieter in Absprache mit dem Mieter erstellt.
2. Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplans oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

§ 10 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet sowie auf den sozialen Medien auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Mieter nicht widerspricht.

2. Der Vermieter ist uneingeschränkt und ohne vorherige Ankündigung berechtigt, in, an und auf dem Gebäude sowie Grundstück Werbemaßnahmen für eigene oder dritte Zwecke anzubringen. Einer Genehmigung durch den Mieter bedarf es nicht. Vorhandene Werbeflächen dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht verdeckt oder entfernt werden. Stimmt der Vermieter der Entfernung der Werbung zu, sind alle entstehenden Kosten für Demontage und Montage vom Mieter zu tragen.
3. Das verwendete Werbematerial ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn das Öffentlichkeitsbild des Vermieters geschädigt werden kann.
4. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte ist der Vermieter durch den Mieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Bei Nennung des Vermieters auf Ankündigungen wie Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten darf lediglich der Originalschriftzug oder das Originallogo benutzt werden. Die Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch den Vermieter bereitgestellt.

§ 11 Durchführung Kartenverkauf

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Auf Nachfrage des Vermieters hat der Mieter Nachweise über den aktuellen Verkaufsstand (Ticketrapport, Protokolle etc.) zu erbringen.
2. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes, hergestellt und ausgegeben werden.
3. Dem Vermieter ist es erlaubt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten sein Logo anzubringen. Dieses muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen. Die weitere Gestaltung der Eintrittskarten obliegt allein dem Mieter. Das Öffentlichkeitsbild des Vermieters ist zu wahren.

§ 12 GEMA-Gebühren

1. Die fristgemäße Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Zahlung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters.
2. Der Vermieter kann vom Mieter vor der Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis über die Veranstaltungsanmeldung, über die Zahlung der GEMA-Gebühren oder eine Rechnungsstellung durch die GEMA verlangen. Sobald der Mieter zum entsprechenden Nachweis nicht in der Lage oder bereit ist, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung in Höhe der anfallenden GEMA-Gebühren verlangen.

§ 13 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen.
2. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung vom Mieter zu entrichten.
3. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. ist ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Stadt Finsterwalde weist auf die Einhaltung des Verbotes des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne der §§ 86 ff. StGB hin. Der Mieter verpflichtet sich, auf die

Teilnehmer und Aussteller einzuwirken und die Beachtung dieser Verbote durch wirksame Kontrollen während der Veranstaltung zu gewährleisten. Bei möglichen Hinweisen ist der Vermieter, die Polizei oder das Ordnungsamts unverzüglich zu informieren. Der durch den Mieter benannte Veranstaltungsleiter ist während der Veranstaltung jederzeit der Ansprechpartner.

§ 14 Bewirtschaftung und Merchandising

1. Die gastronomische Versorgung bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vermieter.
2. Dem Mieter ist es mit Ausnahme der Verpflegung der Künstler nicht gestattet, selbst oder über einen anderen Caterer Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen, wenn der Vermieter hierzu keine Genehmigung erteilt hat. Die Erteilung der Genehmigung kann von dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.
3. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters über die Durchführung der Veranstaltung hinaus (z.B. der Verkauf von Tonträgern oder veranstaltungsbezogenen Waren) bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vermieter.

§ 15 Garderoben

1. Dem Mieter steht für die Veranstaltung die vorhandene Besuchergarderobe zur Verfügung. Das erforderliche Garderobenpersonal des Vermieters wird auf Anforderung des Mieters als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Der Mieter entscheidet über die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Garderobenstücken. Erfolgt die Abgabe auf Selbstzahlerbasis, trägt der Mieter die von den Einnahmen nicht refinanzierten Personalkosten des Garderobenpersonals des Vermieters.
2. Erfolgt kein Auftrag zur Bewirtschaftung der Garderobe, übernimmt der Vermieter keine Obhuts- und Verwahrungspflichten. Der Mieter trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für fehlende Garderobenstücke seiner Veranstaltungsbesucher.

§ 16 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen oder Übertragung der Veranstaltung aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Der Vermieter ist vor der Veranstaltung rechtzeitig von der geplanten Berichterstattung zu informieren.
3. Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Aufzeichnungen von Veranstaltungsabläufen zur Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, solange der Mieter nicht widerspricht.

§ 17 Hallentechnik, technische Einrichtungen

1. Der Anschluss an das Ton-, Video-, Licht-, Wasser-, Abwasser- und Stromnetz, erforderliche Abhängungen in den Räumen, insbesondere der Betrieb von Hebebühnen, die Installation von Versorgungsmedien, einschließlich drahtloser Funknetze (WLAN) dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch den Vermieter oder dessen Beauftragten bzw. von ihm zugelassene Servicepartner ausgeführt werden.

2. Die erforderlichen Leistungen werden zu marktüblichen Preisen auf Kosten des Mieters durchgeführt. Dem Mieter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bei Vertragsabschluss genannt.
3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den Anlagen gewährt werden.

§ 18 Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich sein.

§ 19 Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Veranstaltungsablauf, speziell für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung der für die Räume maximalen zulässigen Personenzahl.
3. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

§ 20 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei. Die Freistellung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Sie besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung des Vermieters (mit-) ursächlich war.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer für die Veranstaltung angemessenen Deckungssumme abzuschließen und dem Vermieter bei Vertragsabschluss nachzuweisen.
4. Entzieht sich der Mieter der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und /oder nicht zu vertreten hat. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

§ 21 Haftung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln ist nur möglich, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.
3. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, wenn keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Anordnung zur Bewahrung von Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es durch eine Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet dieser nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Vertragsgegenstandes, zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, sind ausgeschlossen. Das Recht zur Minderung vereinbarter Entgelte bleibt unberührt.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters.
8. Die genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Zusicherung von Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 22 Höhere Gewalt

Fällt die Veranstaltung auf Grund von höherer Gewalt aus, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorkasse getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler, das verspätete Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 23 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

1. Es gilt die Hausordnung der Kulturweberei. Der Mieter hat für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber Ausstellern, Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen. Die Hausordnung wird dem Mieter mit Vertragsschluss als Anlage ausgehändigt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb der Versammlungsstätte für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.
3. Dem Vermieter und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin das Hausrecht gegenüber seinen Besuchern und Dritten während der Dauer der Nutzung zu.
4. Den vom Vermieter beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 24 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften oder bei Gefahrenlagen kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe

des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in diesem Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 25 Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen

Der Mieter ist verpflichtet, die Sicherheits- und technischen Richtlinien für Veranstaltungen des Vermieters (Anlage 3) einzuhalten, uneingeschränkt und verbindlich an seine Vertragsfirmen und weitere Dritte, welche mit der Durchführung der Veranstaltung betraut sind, weiterzugeben sowie deren Einhaltung ihnen gegenüber zu kontrollieren.

§ 26 Datenerhebung /-verarbeitung und /-nutzung

1. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der an den Vermieter übermittelten personenbezogenen Daten des Mieters.
2. Zusätzlich nutzt der Vermieter die Daten der Mieter vor und nach einer Veranstaltung zur Information über Folgeveranstaltungen, für veranstaltungsbegleitende Angebote und zum Datenabgleich.
3. Dem Mieter steht es frei, im Vertrag oder nachträglich zu erklären, zu welchem Zweck seine Daten in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

§ 27 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Finsterwalde.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Wenn der Mieter Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts, eines öffentlich, rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Finsterwalde als Gerichtsstand vereinbart. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Kulturweberei Januar 2023